

Name: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Erklärung

Gemäß § 44a Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) soll zu dem Amt als ehrenamtliche Richterin/ehrenamtlicher Richter nicht berufen werden, wer

1. gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat
2. oder, sofern sie/er vor dem 3. Oktober 1972 geboren ist, wegen einer Tätigkeit als hauptamtliche/r oder inoffizielle/r Mitarbeiter/in des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2272) oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gleichgestellte Person für das Amt einer ehrenamtlichen Richterin/eines ehrenamtlichen Richters nicht geeignet ist.

- Die o. g. Umstände liegen bei mir nicht vor.  
 Die o. g. Umstände liegen bei mir vor (Berufung zum/r ehrenamtlichen Richter/in evtl. nicht möglich).

Begründung:

Ich nehme außerdem zur Kenntnis, dass gemäß § 44b Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes eine ehrenamtliche Richterin/ ein ehrenamtlicher Richter von seinem Amt abzuberufen ist, wenn nachträglich in § 44a Abs. 1 des Gesetzes bezeichnete Umstände bekannt werden.

---

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift)